

Wie ist die Rechtslage im folgenden Fall?

Lösen Sie den nachfolgenden Fall unter Zuhilfenahme der abgedruckten Gesetzesauszüge. Wenden Sie dabei die einzelnen **Schritte der Fallbearbeitung** an.

Tüte voll Bonbons bitte!

1. Schritt

Lesen und Verstehen

Die 6-jährige Nina kam heute in die Bäckerei Semmel und kaufte von ihrem Taschengeld eine Tüte Bonbons, die sie stolz zu Hause zeigte. Ninas Vater war darüber nicht sehr erfreut. Er ist der Meinung, dass der Kaufvertrag ungültig ist und verlangt von Herrn Semmel das Geld für die Süßigkeiten zurück. Der Bäckermeister verweigert dies mit der Begründung: Vertrag ist Vertrag. Außerdem hätte Nina ja schließlich auch mit ihrem Taschengeld bezahlt.

Wie ist die Rechtslage?

2. Schritt

Analyse des Problems Wer will was von wem?

Der Vater von Nina (= Wer?) will den Kaufpreis für die Süßigkeiten (= will was?) von dem Verkäufer Bäckermeister Semmel (= von wem?) zurück.

3. Schritt

Ansprüche bzw. gesetzliche Regelungen finden Woraus werden die Ansprüche abgeleitet?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist zur Falllösung heranzuziehen, da es sich bei den Beteiligten um Parteien des Privatrechts handelt.

§ 110 BGB – Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 145 BGB – Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 433 BGB – Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.



Aus Sicht des Vaters von Nina spricht ihr Alter gegen die Wirksamkeit des Kaufvertrages. Die Altersangabe (6 Jahre) weist auf die Überprüfung der Geschäftsfähigkeit hin.

§ 104 BGB – Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 BGB – Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

4. Schritt

Vergleich

Herr Semmel ist der Ansicht, dass der zwischen ihm und Nina geschlossene Kaufvertrag rechtsgültig nach § 145 BGB durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kam. Jedoch können Kaufverträge nur von Geschäftsfähigen abgeschlossen werden. Nina ist 6 Jahre alt und gemäß § 104 BGB geschäftsunfähig. Sie kann nach § 105 BGB keine wirksamen Verträge abschließen.

Bäckermeister Semmel beruft sich dagegen auf das Bewirken des Vertrages mit Taschengeld, über das Nina frei verfügen kann. § 110 BGB trifft aber nur für Minderjährige zu. Da Nina erst 6 Jahre alt ist, gehört sie nicht zu der Personengruppe der Minderjährigen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 110 BGB sind im vorliegenden Fall demnach nicht gegeben.



5. Schritt

Formulieren der Lösung

Es ist kein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB i. V. m. § 145 BGB zustande gekommen. Ninas Vater hat nach § 105 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises. Dies hat Zug um Zug gegen die Rückgabe der gekauften Süßigkeiten zu erfolgen, soweit diese noch vorhanden sind.

